



WA	I
GRZ 0,2	○
SD 38° 45'	△

SATZUNG  
DER GEMEINDE  
**WEEDE**  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 2**  
FÜR DAS GEBIET  
**"Siedlungsstraße"**

für den Bereich der Grundstücke  
Hausnummern 9,11,13 und 15

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2353) in der zur Zeit der Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesverordnung (LBO) in d. Fassung vom 11. Juli 1994 (IGBl. S. 504-4, S. 537) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.1998, durchzuführen des Genehmigungsverfahrens gem. § 11 BauGB folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B") erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.12.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung während der Auslegungsfrist von jedem Samstag schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 04.05.1998. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sind, erfolgt § 2 Abs. 2 BauGB.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 03.03.1997 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.07.1997 nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.09.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem Samstag schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 04.05.1998 durch Auslegung öffentlich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 16.09.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.12.1997 bis zum 06.02.1998 während der Dienststunden folgende Ziele nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem Samstag schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 04.05.1998 durch Auslegung öffentlich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.12.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Die Begründung des Entwurfs des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 06.12.1997 bis zum 06.02.1998 während der Dienststunden folgende Ziele: Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem Samstag schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 04.05.1998 durch Auslegung öffentlich bekannt gemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 04.12.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.12.1997 gebilligt.

**TEIL "A" PLANZEICHNUNG:**

Weede Fl. 4 Katasteramt Bad Segeberg



**ZEICHENERKLÄRUNG:**

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132). Zuletzt geändert am 22.11.1991.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes, Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. Nr.3) vom 22.11.1991.

**FESTSETZUNGEN:**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2, § 9 (1) BauGB
- VERKEHRSFLÄCHEN** § 9 (1) BauGB
  - Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegleitgrün
- FW** § 9 (1) BauGB
  - Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Fußweg
  - Ein- bzw. Ausfahrten, § 9 (1) 4-11 BauGB
  - BAUGEBIET, § 9 (1) BauGB
- Art der baulichen Nutzung**, § 9 (1) BauGB, § 1 bis 11 BauNVO
  - WA** Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO
  - Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) und 17 bis 21 BauNVO
  - GRZ** Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
  - I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (1) BauNVO
  - Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO
  - Offene Bauweise, § 22 (1) BauNVO
  - △** Nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze**, § 23 (1) BauNVO
- Baugestaltung**, § 92 LBO 1994
- Verbindliche Dachform**
  - SD** Satteldach
  - 38° 45'** Dachneigung
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**, § 9 (1) 25 BauGB
  - Bäume zu erhalten, § 9 (1) 25a BauGB
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
  - Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
  - In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
  - Katasteramtliche Flurstücksnr. § 9 (1) 26 BauGB
  - Fortlaufende Nummerierung der Baugrundstücke
  - Vermessungslinien mit Maßangaben
  - Bereich der baulichen Festsetzungen
  - Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
  - Geplante bauliche Anlage

Die Richtigkeit der Angaben ist von der Gemeindevertretung im Verfahrensvermerk Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE WEEDE



DEN 04.01.1998  
Peter Müller  
BÜRGERMEISTER AMTSVORSTAND

9. Der katastermäßige Bestand am 2. Feb. 1998 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Festlegungen sind als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG



DEN 13. Feb. 1998  
H. Heine  
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Einverständnis des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein/Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 03.04.1998 Az: 54 906/6111 - mit Nebenbestimmungen - genehmigt.

GEMEINDE WEEDE



DEN 10.05.1998  
J. Jäger  
Bürgermeister AMTSVORSTAND

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.12.1997 aufgehoben. Die Hinweise sind beachtet, das vom 04.12.1997 des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein/Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 04.12.1997 ist bestätigt.

GEMEINDE WEEDE



DEN 10.05.1998  
J. Jäger  
Bürgermeister AMTSVORSTAND

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

GEMEINDE WEEDE



DEN 14.05.1998  
J. Jäger  
Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.05.1998 durch die Gemeindevertretung bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 75 Abs. 2 BauGB) und Verwaltungsmaßnahmen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 75 Abs. 2 BauGB) und Verwaltungsmaßnahmen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 03.05.1998 in Kraft getreten.

GEMEINDE WEEDE



DEN 03.06.1998  
J. Jäger  
Bürgermeister AMTSVORSTAND

**TEIL "B" TEXT:**

- Die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. § 1 (6) BauNVO
- Die Grundstücksgröße pro Einzelhaus hat mindestens 500qm zu betragen. § 9 (1) 3 BauGB
- Stellplätze und Fahrflächen auf den Privatgrundstücken sind in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. § 9 (1) 26 BauGB
- Der Erdgeschloßfußboden darf maximal 0,30 m über dem höchsten Punkt der natürlichen Geländeoberfläche im Bereich der Grundfläche des Gebäudes liegen. § 92 LBO
- Die Dremelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen ab Oberkante Erdgeschloßdecke, darf maximal 0,50 m betragen. § 92 LBO
- Die Traufhöhe der baulichen Anlagen, gemessen von der Oberkante des Erdgeschloßfußbodens bis zum Scheitelpunkt der Außenfläche des aufgebenden Mauerwerkes und der Dachhaut, darf maximal 3,50 m betragen. § 92 LBO

FORTSETZUNG TEIL "B" TEXT:

- Die Firsthöhe der baulichen Anlagen, gemessen von der Oberkante des Erdgeschloßfußbodens, darf maximal 9,00 m betragen. § 92 LBO
- Gargen sind in gleichem Material und gleicher Farbe wie die Hauptbaukörper herzustellen. Bei überdachten Stellplätzen (Carports) sind Holzkonstruktionen zulässig. Die festgesetzten Dachformen und -neigungen gelten nicht für Gargen und überdachte Stellplätze (Carports). Grasdächer sind zulässig. § 92 LBO
- Pro Einzelhaus sind maximal 2 Wohnungen zulässig. § 9 (1) 6 BauGB